GZ.: VII/8-2710/176-1969

Wien, am **2.** Dez. 1969

Betrifft: Gesetz über die Sanitätsgemeinden und das Dienst- und Besoldungsrecht der Gemeindeärzte
in Niederösterreich (NÖ. Gemeindeärztegesetz 1969), Beharrungsbeschluß.

Kanzlei des Landtages von Meder Historich / L. L. Eing. 2. 1969 ZI. 522/1- Lau: Aussch.

Hoher Landtag!

Der Landtag von Niederösterreich hat am 17.7.1969 das Gesetz über die Sanitätsgemeinden und das Dienst- und Besoldungsrecht der Gemeindeärzte in Niederösterreich (NÖ. Gemeindeärztegesetz 1969) beschlossen.

Die Verfassungsrechtliche Kompetenz hiezu ist unbestritten. Die Bundesregierung hat jedoch gegen diesen Gesetzesbeschluß gemäß Art. 98 Abs. 2 B.-VG. (Gefährdung von Bundesinteressen) Einspruch erhoben, und zwar gegen die Bestimmung des ersten Satzes des § 46 Abs. 1, wonach die Gemeinden ... und, soferne Sanitätsgemeinden errichtet werden diese, einen Gemeindeverband bilden.

Die Bundesregierung begründet ihren Einspruch damit, daß Art. 116 Abs. 4 B.-VG. nur von verbandsangehörigen Gemeinden und nicht von Gemeindeverbänden, die einem Gemeindeverband angehören könnten, spreche. Die Sanitätsgemeinden im Sinne des vorliegenden Gesetzesbeschlusses seien aber zufolge der Bestimmungen der §§ 1 und 3 des Gesetzesbeschlusses Gemeindeverbände; sie dürften daher der Konstruktion des Art. 116 Abs. 4 B.-VG. nach nicht ihrerseits Gemeindeverbänden angehören.

Abschließend wird im Einspruch auf den letzten Absatz auf Seite 13 des Protokolls der Verbindungsstelle der Bundesländer über die Besprechung der zur Erörterung der Probleme der Anpassung des landesgesetzlichen Gemeinderechtes an die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 gebildeten Arbeitsgruppe I am 12. Dezember 1968 hingewiesen. Darin heißt es: "Im Anschluß an dieses Problem wird die Frage erörtert, ob einem Gemeindeverband auch Gemeindeverbände angehören können. Dies wird mit Rücksicht auf den Wortlaut des Art.116 Abs. 4 B.-VG. für rechtlich nicht möglich angesehen." Durch den Hinweis ist also eine weitere Begründung des Einspruches nicht gegeben, denn da und dort wird mit nur Menigen Worten die gleiche Behauptung aufgestellt. Im selben Protokoll ist auf Seite 8 als 3. Absatz folgendes festgehalten: "Die Länder erhalten einhellig ihre bereits geäußerte Rechtsansicht aufrecht, daß die Bestimmung des Art.116 Abs.4 B.-VG. auch die Zuweisung von Teilen eines Gemeindegebietes zu einem Gemeindeverband zulasse."

Art.116 Abs.4 B.-VG. lautet: "Durch die zuständige Gesetzgebung (Artikel 10 bis 15) kann für einzelne Zwecke die
Bildung von Gemeindeverbänden vorgesehen werden. Soweit
solche Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsder Gemeinde
bereiches/besorgen sollen, ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Verbandes einzuräumen. Bei der Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten
Gemeinden vorher zu hören."

Obwohl also im Art. 116 Abs. 4 B.-VG. auch die Gemeindeteile nicht expressis verbis aufscheinen, muß angenommen werden, daß die Bundesregierung der Rechtsansicht der Länder zuneigt, wurde doch die Bestimmung des § 3 Abs.1 des vorliegenden Gesetzes, wonach Gemeinden auch mit Gebietsteilen einer Sanitätsgemeinde angehören können, nicht beeinsprucht. Nun wäre das aber/Widerspruch, wollte man nicht auch die Möglichkeit anerkennen, daß auch Gemeindeverbände wiederum einem Gemeindeverband angehören können. Enthält doch nur der erste Satz des Art. 116 Abs.4 B.-VG. die konstitutive Bestimmung über die Bildung von Gemeindeverbänden, wobei es dem zuständigen Gesetzgeber überlassen bleiben soll, ob

.

Gemeinden, Gebietsgemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietsteile dem Verband angehören können. Der 2. und 3. Satz enthalten lediglich Grundsätze für den Fall der Bildung von Gemeindeverbänden.

Eine andere Auslegung würde zweifelsehne die Vollziehung erschweren; denn wie eine Gemeinde aus örtlichen Gegebenheiten oft nur mit einem Gebietsteil einem Gemeindeverband angehören kann oder will, so erscheint es undenkbar, die Sanitätsgemeinde, die für die Festsetzung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse bestimmend ist, vom Pensionsverband auszuschließen.

Im übrigen hat die Bundesregierung die Bestimmungen der §§ 46, 48 und 50 des vorliegenden Gesetzes, daß die verbandsangehörigen Gemeinden und Sanitätsgemeinden zu den Erfordernissen des Pensionsverbandes beizutragen bzw. Ergänzungsbeträge zu leisten haben, nicht ausdrücklich beeinsprucht.

Die Landesregierung sieht daher in der beeinspruchten Gesetzesbestimmung keine Gefährdung der Bundesinteressen durch den Landesgesetzgeber und beehrt sich daher, den

Antrag

zu stellen, der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1. Der am 17.7.1969 vom Landtag gefaßte Gesetzesbeschluß über die Sanitätsgemeinden und das Dienst- und Besoldungsrecht der Gemeindeärzte in Niederösterreich (NÖ. Gemeindeärztegesetz 1969) wird gemäß Art. 22 des Landesverfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der
 Fassung von 1931 wiederholt.
- 2, Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durch-

führung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

NÖ. Landesregierung

Siegfried Ludwig Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Televill